Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor • Schlossallee 9 • 19306 Friedrichsmoor

Energiepark Sülte GmbH & Co. KG
Kronacher Straße 41
96052 Bamberg

E-Mail: [redacted]

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeite[redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail: fr

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 20.12.2024

Behördenbeteiligung für den Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübesse - "WKA Lübesse VI"
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, der diesen Antrag betreffenden Anlagenstandorte der 4 WKA am Standort Sülte und Lübesse zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen (WEA) sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Landesbauordnung M-V (LBauO[1]), auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG[2]) ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

[1] Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBl. S. 344),zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Nach den „Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen (WEA) im Waldabstandsbereich entsprechend Anlage 3 zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme (RREP) in M-V“ ist für die Erhaltung des Schutzzweckes und der Waldfunktionen der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 m zur Traufkante des Waldes einzuhalten.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störungsfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS)

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu zur Genehmigung der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen. Die Vorlage des Unbedenklichkeitsnachweises vor Inbetriebnahme ist nicht ausreichend, da die Anlage bereits vor Inbetriebnahme die Funktionsfähigkeit des AWFS einschränken kann.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen. Für die Fälle der Erstellung eines

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Unbedenklichkeitsnachweises und fachkundigen Begutachtung wird der Antragsteller von der Landesforst MV an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellung des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die geplanten WEA halten den gesetzlich geforderten Abstand zum Wald ein. Dem § 20 des LWaldG[1] wird entsprochen.

2. Aufgrund des deutlich höheren Abstandes der WEA als 50 m vom Wald muss keine automatische Löschanlage in der Kanzel der WEA vorhanden sein, ebenso kein Brandmelder.

   Das Forstamt Friedrichsmoor befindet sich in der Waldbrandgefahrenklassse B. Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass keine diesbezügliche Forderung aus Sicht des Waldbrandschutzes erhoben wird. Dies begründet sich in dem erheblichen Waldabstand (ca. 250 m) der am nächsten zum Wald gelegene WEA und in der Struktur des Waldes. Der angrenzende Wald, Nahe der Photovoltaik-Freiflächenanlage Lübesse, zeichnet sich durch einen Laubholzunterstand aus, womit von einer verhältnismäßig verminderten Waldbrandgefahr ausgegangen werden kann.

   Bezüglich der Beurteilung der allgemeinen Brandgefahr die von WEA ausgeht und die Folgen eines Brandes, worunter auch das Übergreifen eines Feuers von Ackerland auf den Wald fällt, verweise ich auf den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

3. Die geplanten WEA befinden sich in der AWFS-Reichweite von 20 km. Daher ist zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung kommt.

   Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrand-früherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg–Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kamera-überwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Forsthoheitliche Nebenbestimmungen für die Bauphase

1. Die Fällung von Waldbäumen bzw. Waldsträuchern ist nicht gestattet.

2. Durch die Bau- und Transportarbeiten sind keine Schäden am Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schäden an angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

3. Erdaufschüttungen und Verfestigungen/Versiegelungen im angrenzenden Bestand sind zu unterlassen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen in den angrenzenden Waldflächen sind nicht gestattet.

4. Die notwendigen Zuwegungen sind so zu wählen, dass Waldflächen (hier im Speziellen Waldwege) nicht beplant bzw. angrenzende Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.

Den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen am Standort Lübesse und Sülte lehne ich ab, da noch notwendige Unterlagen im Bauantrag fehlen.

Begründung:

1. Der Grünordnungsplan ist nicht vorhanden. Dieser wird benötigt um feststellen zu können ob es durch die Kompensationsmaßnahmen zu einer Waldbildung kommt.

2. Der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS liegt nicht vor.

Die noch fehlenden Unterlagen bitte ich nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883